

Allgemeine Hinweise

Informationspflichten gemäß § 7 Versicherungsvertragsgesetz

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
die Rechtsverordnung zu den Informationspflichten (§ 7 Versicherungsvertragsgesetz) regelt den Umfang der von dem Versicherer mitzuteilenden Informationen zu Versicherungsverträgen. Nachfolgend erhalten Sie diese Informationen bzw. einen Überblick darüber, wo Sie diese entnehmen können.

1. Ihr Versicherer

Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland
Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069 7115-0
Fax: 069 7115-3358
www.zurich.de
Sitz der Niederlassung: Frankfurt am Main (HRB 88353)

2. Ladungsfähige Anschrift

Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland
Vertreten durch den Hauptbevollmächtigten
Dr. Carsten Schildknecht
Platz der Einheit 2
60327 Frankfurt am Main

3. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers (Gegenstand des Unternehmens) ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Zweige des privaten Versicherungswesens im In- und Ausland und von sonstigen Geschäften, die in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen. Lebens- und substitutive Krankenversicherungen übernimmt der Versicherer nur als Rückversicherer.

4. Der Vertreter des Versicherers und seine ladungsfähige Anschrift

Für den vorgenannten Versicherer handelt mit den von ihm erteilten Vollmachten und in dessen Namen als Assekurateur mit Gewerbeurlaubnis gemäß § 34d Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Gewerbeordnung (GewO):

Baobab Insurance GmbH
Jägerstraße 27
10117 Berlin, Deutschland
E-Mail: customer@baobab.io
Vertreten durch: Vincenz Klemm
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg (Berlin)
Registernummer: HRB 230973 B
Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE312554382

5. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten richten sich nach dem Versicherungsschein, dem Angebot/Antrag, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Sonderbedingungen, Zusatzbedingungen und Klauseln sowie den gesetzlichen Bestimmungen.

Den mit Ihnen vereinbarten Leistungsumfang können Sie dem Angebot/Antrag, Ihrem Versicherungsschein und den gesamten Versicherungsbedingungen entnehmen.

6. Gesamtpreis der Versicherung

Diese Angaben entnehmen Sie bitte dem Angebot/Antrag. Die zu zahlende Prämie enthält die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Versicherungsteuer.

7. Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Erstellung des Angebots/Aufnahme des Antrags oder aus anderen Gründen – außer der gesetzlichen Versicherungsteuer, Mahngebühren sowie der Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen eines SEPA-Lastschriftverfahrens – werden nicht erhoben.

Sie haben das Recht, jederzeit gegen Erstattung der Kosten Abschriften der Erklärungen zu fordern, die Sie mit Bezug auf den Vertrag, insbesondere bei der Antragstellung und im Schadensfall, abgegeben haben.

Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsablaufs können jedoch Telekommunikationskosten für Sie entstehen, wenn Sie den Versicherer kontaktieren. Ist in Ihren Unterlagen eine Service-Nummer angegeben, unter der Sie den Versicherer erreichen können, informiert der Versicherer Sie dort über die Höhe der Telekommunikationskosten. Für die Festnetznummern fallen die Gebühren Ihres Telekommunikationspartners an.

8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung

Der Versicherungsschutz tritt erst nach Zahlung der Erstprämie, zu der auch die Versicherungsteuer gehört, in Kraft, jedoch nicht vor dem in dem Versicherungsschein festgesetzten Versicherungsbeginn.

Soweit die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen schon vor der Zahlung der Erstprämie Versicherungsschutz vorsehen, erlischt dieser rückwirkend, wenn die Erstprämie nicht unverzüglich gezahlt wird. Unverzüglich bedeutet, dass die Prämie nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig ist.

Wenn eine Zahlung später als zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines erfolgt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Eine etwa erteilte vorläufige Deckung erlischt rückwirkend, falls die Prämie nicht unverzüglich gezahlt wird. Dies gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Versicherungsschutz besteht dann für den Versicherungsfall nicht.

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht fristgemäß widerspricht. Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von dem Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Kann die Abbuchung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten (also verschuldet) hat, nicht ausgeführt werden oder wird ihr widersprochen, erlischt eine etwa gewährte vorläufige Deckung – falls nichts anderes vereinbart worden ist – rückwirkend ab Beginn. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Versicherungsschutz besteht dann für den Versicherungsfall nicht.

Folgen eines Zahlungsverzuges

Folgen bei Nichtzahlung der Erstprämie (§ 37 VVG)

Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, d. h. innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht

bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Folgen bei Nichtzahlung der Folgeprämie (§ 38 VVG)

- a) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückst.ndigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen b) und c) mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.
- b) Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
- c) Der Versicherer kann nach Fristablauf ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet; Absatz b) bleibt unberührt.

9. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Das Ihnen unterbreitete Angebot enthält eine Bindungsfrist von sechs Wochen, soweit nicht in den Angebotsunterlagen ausdrücklich eine andere Bindungsfrist genannt ist. Das Angebot gilt vorbehaltlich einer Änderung der von dem Gesetzgeber festgelegten Versicherungsteuer

sowie einer endgültigen Risikoprüfung, einschließlich der Prüfung der im Angebot durch den Versicherer erklärten Vorbehalte und Bedingungen.

10. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt

Der Versicherungsvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Vertragserklärungen zustande: Entweder gibt der Versicherer ein Angebot ab, das der Versicherungsnehmer annimmt, oder der Versicherungsnehmer stellt einen Antrag/gibt ein Angebot ab und der Versicherer nimmt den Antrag/das Angebot ausdrücklich oder durch Übersendung des Versicherungsscheins an.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem von den Parteien vereinbarten Zeitpunkt, sofern die Erst- oder Einmalprämie von dem Versicherungsnehmer rechtzeitig gezahlt wird. Der Versicherungsnehmer ist an seinen Antrag gebunden, es sei denn, dass er die Gebundenheit ausgeschlossen hat. Dies ergibt sich aus § 145 BGB.

11. Bestehen oder Nichtbestehen des Widerrufsrechts

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1: Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Baobab Insurance GmbH

Jägerstraße 27

10117 Berlin, Deutschland

E-Mail: customer@baobab.io

Vertreten durch: Vincenz Klemm

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg (Berlin)

Registernummer: HRB 230973 B

Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE312554382

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir als Baobab Insurance GmbH erstatten Ihnen den auf die Zeit vor und nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der

Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Baobab Insurance GmbH hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugew.hren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Abschnitt 2: Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. Die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. Den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine .berprüfung des Preises ermöglichen;
6. Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;

- Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
 8. Die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
 9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
 10. Das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
 11. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
 12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
 13. Das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
 14. Die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
 15. Einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;

16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung**12. Angaben zur Laufzeit des Vertrages**

Diese Angaben entnehmen Sie bitte dem Antrag/Angebot oder Versicherungsschein.

13. Angaben zur Beendigung des Vertrages

Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängern sich Versicherungsverträge mit mindestens einjähriger Dauer stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung zugegangen ist.

Ein Versicherungsvertrag, der für die Dauer von mehr als drei Jahren abgeschlossen worden ist, kann von Ihnen zum Schluss des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform gekündigt werden. Darüber hinaus bestehen gegebenenfalls weitere in den Versicherungsbedingungen vereinbarte und gesetzliche Kündigungsmöglichkeiten.

14. Das auf den Vertrag anwendbare Recht und zuständiges Gericht

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Wenn Sie den Versicherer verklagen, können Sie Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag bei den nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder das örtlich zuständige Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes.
- Gericht, das für den Geschäftssitz des Versicherers oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn der Versicherer Sie verklagt, können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei nachfolgenden Gerichten geltend gemacht werden:

- Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist.

- Haben Sie einen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb, außerdem das Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet.

15. Sprachen der Vertragsbedingungen und Mitteilungen

Die Vertragssprache ist Deutsch, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird. Dies gilt auch für alle Informationen und Kommunikationen während der Laufzeit des Versicherungsvertrages.

16. Möglicher Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren - Versicherungsombudsmann -

Wenn Sie als Verbraucher mit der Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit dem Versicherer einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Informationen über den Versicherungsombudsmann, das Beschwerdeverfahren und die Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Internet unter: www.versicherungsombudsmann.de

Die Postanschrift lautet:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an den Versicherer wenden:

vertrag@zurich.com

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörden

Das Versicherungsunternehmen unterliegt der Aufsicht der nachfolgend aufgeführten Behörden:

Baobab Insurance GmbH, Jägerstraße 27, 10117 Berlin

Email: customer@baobab.io; Website: baobab.io

Produkt: Cyber Safe

Stand: Juni 2022

Deutschland

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn – Deutschland

Irland

Central Bank of Ireland (CBI)
Insurance Division
North Wall Quay Spencer Dock
PO Box 11517
Dublin 1– Ireland

Bei Fragen oder Beanstandungen, die im Zusammenhang mit Ihrer Versicherung stehen, können Sie sich an eine der beiden Behörden wenden. Bitte beachten Sie, dass die genannten Behörden keine Schiedsstellen sind und einzelne Streitfälle nicht verbindlich von ihnen entschieden werden.